



# Sächsisches Amtsblatt

Nr. 46/2025

13. November 2025

## Inhaltsverzeichnis

### Sächsisches Staatsministerium des Innern

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Verleihung der sonstigen Bezeichnung „Hochschulstadt“ an die Stadt Glauchau vom 2. Oktober 2025 .....1078

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Verleihung der sonstigen Bezeichnung „Hochschulstadt“ an die Stadt Rothenburg/O.L. vom 24. Oktober 2025 .....1079

### Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt – Landesjugendamt – über die Fortschreibung der Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt bei Vollzeitpflege (§§ 39, 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) für 2026 vom 22. Oktober 2025.....1080

### Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Kleingera vom 20. Oktober 2025.....1081

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung mit organischen Lösungsmitteln Modul 4 – Nasschemie der Firma Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG am Standort Königsbrücker Straße 180, 01099 Dresden Gz.: 44-8431/2895 vom 30. Oktober 2025 .....1082

### Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben im Personenstandswesen zum Zwecke der Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirkes und dessen Finanzierung zwischen der Stadt Plauen und dem Verwaltungsverband „Jägerswald“ vom 23. September 2025 .....1084

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben im Personenstandswesen zum Zwecke der Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirkes und dessen Finanzierung .....1085

**Sächsisches Staatsministerium des Innern**  
**Bekanntmachung**  
**des Sächsischen Staatsministeriums des Innern**  
**zur Verleihung der sonstigen Bezeichnung „Hochschulstadt“**  
**an die Stadt Glauchau**  
**Vom 2. Oktober 2025**

Das Staatsministerium des Innern verleiht der Stadt Glauchau mit Wirkung vom 13. Oktober 2025 die sonstige Bezeichnung „Hochschulstadt“ gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist.

Dresden, den 2. Oktober 2025

Sächsisches Staatsministerium des Innern  
Jörg Weihe  
Referatsleiter

**Bekanntmachung  
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern  
zur Verleihung der sonstigen Bezeichnung „Hochschulstadt“  
an die Stadt Rothenburg/O.L.**

**Vom 24. Oktober 2025**

Das Staatsministerium des Innern verleiht der Stadt Rothenburg/O.L. mit Wirkung vom 27. Oktober 2025 die sonstige Bezeichnung „Hochschulstadt“ gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung

der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist.

Dresden, den 24. Oktober 2025

Sächsisches Staatsministerium des Innern  
Jörg Weihe  
Referatsleiter

# Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

## Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt – Landesjugendamt – über die Fortschreibung der Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt bei Vollzeitpflege (§§ 39, 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) für 2026

Vom 22. Oktober 2025

Das Landesjugendamt ist nach § 33 Absatz 1 des Landesjugendhilfegesetzes zuständig für die Festsetzung der monatlichen Pauschalbeträge (§ 39 Absatz 5 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch). Entsprechend des Beschlusses des sächsischen Landesjugendhilfeausschusses vom 17. März 2022 sind die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. zur Fortschreibung der monatlichen Pauschalbeiträge in der Vollzeitpflege (§§ 39, 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) in der jeweiligen Höhe und den genannten Altersklassen Bemessungsgrundlage für die jährliche Festsetzung.

Der Deutsche Verein hat für das Jahr 2026 die Kosten für den Sachaufwand sowie die Kosten für die Pflege und Erziehung mit Empfehlung vom 16. September 2025 (DV 7/25) fortgeschrieben. Der Deutsche Verein hat die empfohlenen Pauschalbeträge auf der Grundlage der aktuellen Sonderauswertung der EVS zu Konsumausgaben von Familien für Kinder des Statistischen Bundesamtes sowie unter Berücksichtigung einer Erhöhung der Verbraucherpreise um 24,05 Prozent (Mai 2018-Mai 2024) berechnet. Die Kosten der Pflege und Erziehung hat der Deutsche Verein auf 439,00 Euro angehoben.

Demgemäß werden in Sachsen für die Zeit vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026 die monatlichen Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt bei Vollzeitpflege wie folgt festgesetzt:

Altersgruppen	Kosten für Sachaufwand	Kosten der Pflege/Erziehung
0–6	764 Euro	439 Euro
6–12	923 Euro	439 Euro
12–18	1.072 Euro	439 Euro

Bei den materiellen Aufwendungen beträgt der Anteil für die kindsbezogenen Kosten für Miete und Heizung (Bruttowarmmiete) für alle Altersgruppen 218,53 Euro. Im Einzelfall sollen die Leistungen angepasst werden, wenn der Pauschalbetrag nach den Besonderheiten des Einzelfalls für das Pflegekind nicht ausreicht. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Pflegeperson zu den Leistungsempfängern des

Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zählt und nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Az.: B 14/7b, AS 8/07) die Aufteilung der Unterkunfts- und Heizkosten nach Kopfteilen aller im Haushalt lebenden Personen vollzogen wird, obwohl die im Haushalt lebenden Pflegekinder nicht zu den Leistungsempfängern des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zählen. Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. hat in seinen Empfehlungen aufgeführt, dass in den Kosten für den Sachaufwand folgende Posten enthalten sind:

1. Nahrungsmittel, Getränke,
2. Bekleidung und Schuhe,
3. Wohnen, Energie, Wohnungsinstandhaltung,
4. Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände,
5. Gesundheitspflege,
6. Verkehr,
7. Post und Telekommunikation,
8. Freizeit, Unterhaltung und Kultur, einschließlich Spiele, Spielzeug, Hobbywaren sowie Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Schreibwaren,
9. Bildungswesen,
10. Beherbergungs- und Gaststätdienstleistungen, darunter Verpflegungsdienstleistungen,
11. andere Waren und Dienstleistungen.

Nicht enthalten sind alle über den privaten Konsum hinaus anfallenden Aufwendungen für Kinder, zum Beispiel für Versicherungsschutz und Vorsorge.

Der Erziehungsbeitrag könnte in der Anfangsphase nach der Aufnahme des Kindes erhöht werden, wenn Pflegepersonen ihre Arbeitszeit reduzieren beziehungsweise gar nicht arbeiten, um dem Kind das Einleben in der neuen Familie zu erleichtern.

Für junge Menschen mit besonderem Bedarf, etwa aufgrund von Entwicklungsverzögerungen, seelischen Behinderungen oder traumatisierenden Erfahrungen, ist häufig eine dauerhafte Erhöhung des Pauschalbetrages für Pflege und Erziehung notwendig.

In Bezug auf die empfohlenen Pauschalen für Unfallversicherung und Alterssicherung regt das Landesjugendamt an, sich an diesen Beträgen zu orientieren.

Chemnitz, den 22. Oktober 2025

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt – Landesjugendamt –  
Enrico Birkner  
Leiter des Landesjugendamtes

**Landesdirektion Sachsen**  
**Bekanntmachung**  
**der Landesdirektion Sachsen**  
**über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs-**  
**und Anlagenrechtsbescheinigung**  
**Gemarkung Kleingera**  
**Vom 20. Oktober 2025**

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass der Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland, Hammerstraße 28 in 08523 Plauen einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Der Antrag (Az.: 32-0552/34/20) betrifft die vorhandenen Trinkwasserleitungen einschließlich Zubehör, Sonder- und Nebenanlagen und Schutzstreifen.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Stadt Elsterberg (Gemarkung Kleingera) können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

**vom 17. November bis einschließlich 15. Dezember 2025**

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, einsehen. Im Vorfeld bitten wir um eine telefonische Kontaktaufnahme unter der Telefonnummer 0371 532 1145.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraums unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/> verwiesen (danach bitte die Rubrik Infrastruktur-Grundbuchbereinigung wählen). Im Internet erfolgt die Freischaltung mit Beginn des Auslegungszeitraumes.

Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Leipzig, den 20. Oktober 2025

Landesdirektion Sachsen  
Holger Keune  
Referatsleiter Planfeststellung

#### **Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.lids.sachsen.de/kontakt](http://www.lids.sachsen.de/kontakt) abrufbar.

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung  
zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung  
mit organischen Lösungsmitteln Modul 4 – Nasschemie  
der Firma Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG  
am Standort Königsbrücker Straße 180, 01099 Dresden**

**Gz.: 44-8431/2895**

**Vom 30. Oktober 2025**

Die Landesdirektion Sachsen hat der Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG, Königsbrücker Straße 180, 01099 Dresden mit Datum vom 4. September 2025 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß §§ 16 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, für die Erweiterung der Anlage Nasschemie am Standort Dresden, mit folgendem verfügbaren Teil, erteilt:

**A. Entscheidung**

1. Der Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG, Königsbrücker Straße 180 in 01099 Dresden, wird auf ihren Genehmigungsantrag vom 15. Januar 2025, zuletzt ergänzt am 7. August 2025, gemäß § 16 in Verbindung mit §§ 8 und 10 BImSchG und § 1 der 4. BImSchV sowie der Nummern 5.1.1.1 und 9.3.1 des Anhangs 1 dieser Verordnung die

**immissionsschutzrechtliche Genehmigung  
(2. Teilgenehmigung)**

für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln durch Einrichtung und Betrieb einer Nasschemie im neu errichteten Gebäude B37/39 (Modul 4) in 01099 Dresden, Königsbrücker Straße 180, Flurstücks-Nrn. 641/20, 641/32 und 641/39, erteilt.

2. Das Vorhaben der 2. Teilgenehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

- Einrichtung und Betrieb der Anlage Nasschemie Modul 4 im Gebäude B37/39 mit den dazugehörigen Chemiever- und Entsorgungssystemen sowie den zum Betrieb notwendigen Abluftsystemen und Abluftreinigungsanlagen
- Errichtung und Betrieb der Emissionsquellen 37.3, 37.4, 37.5, 37.6, 37.7, 37.8, 37.9, 37.10, 37.11 und 39.13
- Erhöhung des Lösungsmittelverbrauchs der Hauptanlage Nasschemie von 270 t/a auf 786 t/a
- Erhöhung des Lösungsmittelverbrauchs der Anlage Nasschemie Modul 4 von 0 t/a auf 516 t/a
- Einrichtung und Betrieb der Anlage Großtankssysteme Modul 4 mit einer Lagerkapazität von 33,5 t gemäß Nummer 29 und 104,5 t gemäß Nummer 30 des Anhangs 2 der 4. BImSchV

3. Diese Genehmigung wird auf Grundlage der in Abschnitt B. genannten Antragsunterlagen mit den unter Abschnitt C. genannten Nebenbestimmungen erteilt.

4. Die beantragten Eignungsfeststellungen gemäß § 63 WHG für die folgenden Anlagen werden gemäß § 13 BImSchG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossen.

- Lageranlage Großtank Ammoniumhydroxidlösung
- Lageranlage Großtank Flusssäure
- Abtankfläche 1.2
- Abtankfläche 1.3
- Abtankfläche 4
- Abtankfläche 5
- Abtankfläche 6
- CKE-MIX-1/C-L401 Konzentratentsorgung Säuren Raum 37.1.736
- CKE-MIX-1/C-L401 Konzentratentsorgung Säuren Raum 39.1.520

5. Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG.

6. Für diese Entscheidung werden Verwaltungskosten in Höhe von [REDACTED] EUR festgesetzt. Der Gesamtbetrag der Verwaltungskosten ist bis einen Monat nach Zustellung dieses Bescheides zu entrichten an:

Kontoinhaber: Hauptkasse des Freistaates  
Sachsen  
BIC: MARK DEF1 860  
IBAN: DE22 8600 0000 0086 0015 22

Verwendungszweck: [REDACTED]

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Widerspruch eingelegt werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.lids.sachsen.de/kontakt](http://www.lids.sachsen.de/kontakt) abrufbar.“

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung liegt

**vom 21. November 2025 bis  
einschließlich 5. Dezember 2025**

bei der folgenden Stelle zur öffentlichen Einsichtnahme aus und kann während der angegebenen Dienstzeiten dort eingesehen werden.

Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden,  
Abteilung Umweltschutz, Zimmer 4090,  
Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden:

Montag	von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Mittwoch	von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S.

1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, unter folgenden Hinweisen:

1. Der Genehmigungsbescheid enthält zahlreiche Nebenbestimmungen.
2. Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.
3. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz oder über [post@lds.sachsen.de](mailto:post@lds.sachsen.de), angefordert werden.

Die Entscheidung wird auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz bekannt gemacht.

Dresden, den 30. Oktober 2025

Landesdirektion Sachsen  
Svarovsky  
Abteilungsleiter

## **Andere Behörden und Körperschaften**

### **Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben im Personenstandswesen zum Zwecke der Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirkes und dessen Finanzierung zwischen der Stadt Plauen und dem Verwaltungsverband „Jägerswald“**

**Vom 23. September 2025**

Das Landratsamt Vogtlandkreis hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 23. September 2025 (Az.: 093.024-331-1-13-699482/2026) auf der Grundlage der §§ 71 und 72 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben im Personenstandswesen zum Zwecke der Bildung eines ge-

meinsamen Standesamtsbezirkes und dessen Finanzierung genehmigt. Der Zweckvereinbarung liegen Beschlüsse der Verbandsversammlung des Verwaltungsverbandes „Jägerswald“ vom 24. Juni 2025 sowie des Stadtrates der Stadt Plauen vom 9. September 2025 zugrunde.

Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt, frühestens jedoch am 1. Januar 2026, in Kraft.

Plauen, den 23. September 2025

Landratsamt Vogtlandkreis  
Thomas Hennig  
Landrat

# **Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben im Personenstandswesen zum Zwecke der Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirkes und dessen Finanzierung**

Zwischen der Stadt Plauen,  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
Herrn Steffen Zenner

und

dem Verwaltungsverband „Jägerswald“,  
vertreten durch die Verbandsvorsitzende  
Frau Carmen Reiher

wird auf der Grundlage der §§ 71 und 72 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) und § 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (SächsAGPStG) in der jeweils gültigen Fassung folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

## **§ 1**

### **Gegenstand der der Zweckvereinbarung**

(1) Die Stadt Plauen übernimmt durch Zweckvereinbarung ab dem 01.01.1997 die Aufgaben gemäß § 1 Personenstandsgesetz (PStG) und § 1 SächsAGPStG für das Gebiet der Gemeinde Theuma und erledigt alle erforderlichen Aufgaben, bei denen die Mitwirkung des Standesamtes notwendig ist.

(2) Die Gemeinde Theuma ist seit Gründung des Verwaltungsverbandes „Jägerswald“ zum 25.12.1998 dessen Mitgliedsgemeinde. Die Aufgaben des Personenstandswesens sind nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 SächsKomZG auf den Verwaltungsverband „Jägerswald“ übergegangen.

(3) Der Verwaltungsverband „Jägerswald“ überträgt für das Gebiet der Gemeinde Theuma die ihm nach § 1 PStG und § 1 SächsAGPStG obliegenden Aufgaben zur Erfüllung ab dem 25.12.1998 auf die Stadt Plauen.

## **§ 2**

### **Eingliederung der Gebiete der Gemeinde Theuma in den Standesamtsbezirk Plauen**

(1) Der Standesamtsbezirk Plauen – Land mit der Zuordnung der Gebiete der Gemeinde Theuma wurde zum 31.12.1996 aufgelöst.

(2) Die Gebiete der Gemeinde Theuma wurden zum 01.01.1997 dem Standesamtsbezirk Plauen zugeordnet.

## **§ 3**

### **Sitz**

Der Sitz des Standesamtes ist die Stadt Plauen.

## **§ 4**

### **Rechte und Pflichten**

(1) Die Stadt Plauen ist berechtigt, die mit den Aufgaben notwendigen Erklärungen Dritten gegenüber abzugeben.

(2) Die Stadt Plauen nimmt die Erfüllung der Aufgaben nach dem Personenstandswesen im eigenen Namen wahr und ist sachlich und örtlich zuständige Behörde.

## **§ 5**

### **Deckung des Finanzbedarfes und Kostenregelung**

(1) Das Standesamt der Stadt Plauen erhebt Kosten entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Maßgaben und beantragt die für die Aufgabenerfüllung möglichen Zuweisungen und Fördermittel.

(2) Im Rahmen der Aufgabenerfüllung anfallende Gebühren stehen der Stadt Plauen zu und sind durch sie zu erheben. Soweit die Erträge des Standesamtes zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen, erhebt die Stadt Plauen vom Verwaltungsverband „Jägerswald“ eine Umlage.

(3) Der Umlagebedarf des jeweiligen Haushaltjahres errechnet sich auf der Basis folgender Berechnungsgrundlagen

- a) Personalkosten im Plan bzw. Ist
- b) Sachkostenpauschale nach KGSt-Bericht
- c) Gemeinkostenzuschlag nach KGSt-Bericht – 15%

abzüglich der Erträge nach Absatz 2. Die verbleibenden ungedeckten Kosten werden entsprechend dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Gemeinde Theuma (vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsens fortgeschriebene Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres) ermittelt und durch die Stadt Plauen per Umlagebescheid festgesetzt. Die Umlage ist vom Verwaltungsverband „Jägerswald“ je zur Hälfte am 15.05. und am 15.11. an die Stadt Plauen zu überweisen.

(4) Die endgültige Ermittlung des Finanzbedarfs aufgrund der tatsächlichen Ist-Kosten entsprechend der o. g. Berechnungsgrundlagen unter Einbeziehung der erzielten Ist-Erträge erfolgt auf Grundlage der jeweiligen Jahresrechnung. Über- bzw. Unterdeckungen werden gemäß Einwohnerschlüssel per Umlagebescheid festgesetzt und mit Zahlung der Umlage im Folgejahr zum 15.11. ausgeglichen.

(5) Der abschließende Umlagebescheid enthält die Abrechnung anhand der Berechnungsgrundlagen nach Absatz 3.

## **§ 6**

### **Dauer und Kündigung**

(1) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Im Falle einer Änderung der für diese Zweckvereinbarung wesentlichen gesetzlichen Vorschriften steht es den Vertragspartnern frei, über die Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderten Gesetzmäßigkeiten neu zu verhandeln.

(3) Die Zweckvereinbarung kann aus Gründen des öffentlichen Wohls, nach Beschluss des Stadtrates und der Verbandsversammlung des Verwaltungsverbandes „Jägerswald“ zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde aufgehoben oder geändert werden.

**§ 7**  
**Weitere Vereinbarungen**

(1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Diese Zweckvereinbarung wird im Geiste der Partnerschaft und des ernststen Willens zur Vertragstreue geschlossen. Eventuell auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne einvernehmlich zu regeln, gegebenenfalls ist die Beratung durch die Rechtsaufsichtsbehörde einzuholen.

**§ 8**  
**Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit dieser

Plauen, den 12.09.2025

Steffen Zenner  
Oberbürgermeister  
Stadt Plauen

Tirpersdorf, den 27.06.2025

Carmen Reiher  
Verbandsvorsitzende  
Verwaltungsverband „Jägerswald“

Zweckvereinbarung insgesamt nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Zweckvereinbarung auch ohne diese unwirksame Regelung geschlossen hätten. Unwirksame Bestimmungen sind im Sinne des Vereinbarungszwecks umzudeuten oder zu ergänzen. Das Gleiche gilt, wenn sich eine regelungsbedürftige Lücke herausstellt.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach Bekanntmachung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und der Zweckvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt, frühestens jedoch am 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweckvereinbarung in der Fassung vom 01.01.1997 außer Kraft.

---

## Impressum

**Herausgeber:**

Sächsische Staatskanzlei  
Archivstraße 1  
01097 Dresden  
Telefon: 0351 564 11312

**Verlag:**

SV SAXONIA Verlag  
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH  
Ludwig-Hartmann-Straße 40  
01277 Dresden  
Telefon: 0351 485 260  
Telefax: 0351 485 26 61  
E-Mail: [gvbl-abl@saxonia-verlag.de](mailto:gvbl-abl@saxonia-verlag.de)  
Internet: [www.recht-sachsen.de](http://www.recht-sachsen.de)  
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

**Druck:**

Stoba-Druck GmbH  
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

**Redaktionsschluss:**

6. November 2025

**Bezug:**

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 244,54 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 62,77 Euro Postversand) bzw. 142,19 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 5,78 Euro zzgl. 3,67 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden  
ZKZ 73797 CLASSIC+4 Pressepost **Deutsche Post** 